

# GERICHTSVERFAHREN PER VIDEOKONFERENZ ALS EINE NEUE HERAUSFORDERUNG FÜR GERICHTSDOLMETSCHER<sup>1</sup>

**MAGDALENA ŁOMZIK, Ph.D.**  
Instytut Neofilologii  
Uniwersytet Pedagogiczny  
im. Komisji Edukacji Narodowej w Krakowie  
ul. Studencka 5, 31-116 Kraków  
[magdalena.lomzik@up.krakow.pl](mailto:magdalena.lomzik@up.krakow.pl)

ORCID: <https://orcid.org/0000-0001-7125-5922>

**Abstract:** Die Covid-19-Pandemie führte dazu, dass die Bedeutung von Videokonferenzen im privaten und beruflichen Leben deutlich zunahm. Die Zahl der per Videokonferenz durchgeführten Gerichtsverhandlungen wuchs stetig an, auch wenn die Vorteile dieser Verhandlungsform bis zum heutigen Zeitpunkt noch in Frage gestellt werden. Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz wurden mitunter auch für die Gerichtsdolmetscher zu einer neuen Herausforderung. Bedauerlicherweise gibt es derzeit keine Veröffentlichungen polnischer Dolmetscherverbände, in denen die

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Problematik des Dolmetschens vor Gericht mit Hilfe von Ferndolmetscheranlagen umfassend dargestellt wurde. In den Stellungnahmen von deutschen Dolmetscher- und Übersetzerverbänden findet man jedoch ausführlich beschriebene Vor- und Nachteile dieser Form des Dolmetschens. Ziel dieses Artikels ist es, die möglichen Probleme des gerichtlichen Videokonferenzdolmetschens auf der Grundlage der Erfahrungen von Dolmetschern aus Deutschland und Österreich sowie der Autorin des Artikels darzustellen.

**Schlüsselwörter:** Videodolmetschen; Gerichtsdolmetschen; Dolmetschen; ergonomische Arbeitsplatzgestaltung der Dolmetscher.

### **LEGAL PROCEEDINGS IN VIDEOCONFERENCE MODE AS A NEW CHALLENGE FOR COURT INTERPRETERS**

**Abstract:** The Covid-19 pandemic has significantly increased the meaning of videoconferencing in a professional setting. Furthermore, there has been an increase in the number of court hearings held via videoconference, although the advantages of this form of trial are still being questioned. Videoconferencing in court has also become a new challenge for court interpreters. Unfortunately, there are no current studies of Polish associations of translators which would provide a comprehensive presentation of issues related to translation in court by means of remote translation devices. However, the positions of the German associations of interpreters and translators contain an extensive mention of the advantages and disadvantages of this form of translation. The purpose of this article is to demonstrate the possible issues related to court interpreting by means of videoconferencing based on the expertise of translators from Germany and Austria and of the author.

**Keywords:** distance interpreting; court interpreting; interpreting; ergonomic interpreter workplace.

### **POSTĘPOWANIE SĄDOWE W TRYBIE WIDEOKONFERENCJI JAKO NOWE WYZWANIE DLA TŁUMACZY SĄDOWYCH**

**Abstrakt:** Pandemia Covid-19 spowodowała znaczący wzrost znaczenia wideokonferencji w życiu zawodowym. Wzrosła też liczba rozpraw sądowych w formie wideokonferencji, mimo iż zalety tej formy prowadzenia rozprawy poddawane są jeszcze w wątpliwość. Wideokonferencje w sądzie stały się również nowym wyzwaniem dla tłumaczy sądowych. Niestety aktualnie nie powstały jeszcze opracowania polskich stowarzyszeń tłumaczy, których celem byłoby kompleksowe przedstawienie kwestii związanych z tłumaczeniem w sądzie przy użyciu urządzeń do tłumaczenia na odległość. Jednak

w stanoviskach niemieckich stowarzyszeń tłumaczy ustnych i pisemnych można znaleźć obszernie opisane zalety i wady tej formy tłumaczenia. Celem niniejszego artykułu jest przedstawienie możliwych problemów związanych z tłumaczeniem sądowym w formie wideokonferencji na podstawie doświadczeń tłumaczy z Niemczech i Austrii oraz autorki artykułu.

**Słowa kluczowe:** tłumaczenie na odległość; tłumaczenie sądowe; tłumaczenie ustne; ergonomiczne stanowisko pracy tłumacza ustnego.

## 1. Einleitung

Videokonferenzen gewannen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht nur an Bedeutung im geschäftlichen Leben, sondern ebenso im Gericht. Zwar sehen europäische als auch nationale Vorschriften in europäischen Ländern die Möglichkeit einer Verhandlung per Videokonferenz schon seit einigen Jahren vor, aber erst seit der COVID-Pandemie kann man eine zunehmende Anzahl der Verfahren mittels Ferntechnikanlagen beobachten<sup>2</sup>. Die Videokonferenzen bei gerichtlichen Verfahren stellen nicht nur eine neue Situation für das Gericht, die Prozessbevollmächtigten sowie die Parteien<sup>3</sup> dar, sondern auch für die daran teilnehmenden Dolmetscher. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass Videokonferenzdolmetschen schon seit einigen Jahren in den Strafverfolgungsbehörden mancher europäischen Länder eingesetzt werden. Es wurde beispielsweise ein zentralisiertes

---

<sup>2</sup> Betreffend europäische Vorschriften: siehe z.B. Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, Empfehlungen des Rates „Förderung des Einsatzes grenzüberschreitender Videokonferenzen im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und Austausch entsprechender bewährter Vorgehensweisen“ (2015/C 250/01). Zu Videokonferenzen in ausgewählten EU-Ländern siehe beispielsweise Pilitowski und Kociołowicz-Wiśniewska 2020.

<sup>3</sup> Zur Überdenkung sowie Erfahrungssammlung der Prozessbevollmächtigten siehe beispielsweise <http://leszekbloch.pl/rozprawa-online-wideokonferencja-w-sadzie-jak-wyglada/>, [https://www.juris.de/jportal/nav/juris\\_2015/aktuelles/magazin/corona-videokonferenz.jsp](https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/corona-videokonferenz.jsp) (letzter Zugriff am 15.01.2022), zur Kritik an den gesetzlichen Vorschriften bei Gerichtsverhandlungen, Anhörungen sowie Einvernahmen mittels Videokonferenz siehe beispielsweise Kettiger 2020.

Buchungssystem für Videokonferenzen in Österreich eingerichtet<sup>4</sup>. In Deutschland hingegen wurden Simulationsdolmetscheranlagen in die Videokonferenzen integriert. Aufgrund dessen konnten Verhandlungen simultan verdolmetscht werden. In Finnland sind verschiedene Arten von Videokonferenzen verfügbar. Es werden beispielsweise Komplettanlagen für Gerichtsverhandlungen, Anlagen für Vorverhandlungen in Sitzungsräumen, Basisanlagen für Zeugenvernehmungen sowie mobile Anlagen für mobile Einsätze wie unter anderem in Krankenhäusern oder Asylzentren eingesetzt (vgl. Lindemann 2011: 71). Laut dem Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist Videodolmetschen „nicht einfach nur Dolmetschen mit einem Bildschirm dazwischen, sondern ein vollumfänglich anderer, neuer modus operandi für die Dolmetscherin und die übrigen Beteiligten der Verhandlung“ (BFJ 2019: 5). Doumanidis, Rechtsanwalt und Vorsitzender des WU e.V., (2018: 27) ist der Meinung, dass Videodolmetschen den Anforderungen des Gerichtsverfahrens nicht gerecht wird. Auf die besondere Herausforderung beim Einsatz von Videodolmetschen in Gerichtsverfahren weist auch Pilitowski hin. Laut Pilitowski (2020: 33) wird aufgrund des Videodolmetschens die Verhandlung an sich komplizierter, was wiederum vom Richter gute Leistungskenntnisse beansprucht. Im polnischen Berufskodex für beeidigte Dolmetscher und Übersetzer<sup>5</sup> (TEPIS 2019) findet man jedoch nur knappe

---

<sup>4</sup> In Österreich wurde im Zeitraum vom Oktober bis Ende Dezember 2016 ein Probebetrieb des Videodolmetschens im Bereich der formlosen Befragung sowie der Zeugenvernehmung vom Landeskriminalamt West durchgeführt. Aus kriminalpolizeilicher Sicht wurde das System des Videodolmetschens als nicht geeignet gehandhabt. Es wurden zahlreiche technische Schwierigkeiten, organisatorische Herausforderungen (eine Pause für Dolmetscher nach 50 Minuten Arbeit, wenige Dolmetscher an Wochenenden und in den Nachtzeiten) sowie mangelhafte Qualität der Dolmetscherleistungen festgestellt. Die Justizbetreuungsagentur, welche Amtsdolmetscher für das Justizministerium beschäftigt, bietet österreichischen Gerichten (anfänglich nur dem Landesgericht Linz) Dolmetscherleistungen in Form einer Videokonferenz an. Außer den Kosteneinsparungen (beispielsweise keine Reisekosten der Dolmetscher) wurde jedoch keine Auswertung der Qualität der Videodolmetscherleistungen in diesem Bereich angegeben (vgl. Rechnungshof Österreich (2020: 41). Zur Kundenzufriedenheit mit Videodolmetscherleistungen in verschiedenen Bereichen in Österreich siehe beispielsweise Pöschko und Wurzer 2019.

<sup>5</sup> *Kodeks zawodowy tłumacza przysięgłego* (TEPIS 2019). Zwar stellt der polnische Berufskodex keine gesetzlichen Vorschriften dar, jedoch kann dieser als Sammlung guter Berufspraktika für beeidigte Dolmetscher und Übersetzer betrachtet werden. Zur Rolle des Berufskodexes in der Praxis der beeidigten Dolmetscher siehe Biernacka 2014.

Informationen über den Einsatz der Gerichtsdolmetscher bei Verhandlungen per Videokonferenzen. Der § 72 informiert lediglich darüber, dass beim Dolmetschen mit Hilfe von Ferndolmetscheranlagen der Dolmetscher mit dem Gerichtsvorsitzenden sowie Personen, deren Äußerungen er dolmetschen soll, Regeln oder nonverbale Signale vereinbaren soll, welche eine effiziente Ausführung der Dolmetscherleistungen ermöglichen. Auf der Grundlage eigener Erfahrungen, welche ich in der Pandemiezeit während unterschiedlicher Dolmetschereinsätzen bei Verfahren mit Hilfe der Videokonferenztechnik vor einem polnischen Amtsgericht in Familiensachen gesammelt habe, muss ich darauf hinweisen, dass diese knappen Informationen auf keinen Fall Schwierigkeiten des Videodolmetschens veranschaulichen. In Stellungnahmen sowie Positionsschreiben von deutschen Dolmetscher- und Übersetzerverbänden findet man hingegen ausführlich beschriebene Vor- und Nachteile dieser eigens für sich Dolmetscherform. Das Ziel dieses Artikels ist die Darstellung von in Deutschland sowie in Österreich bekannten Problemen des Videodolmetschens bei Gericht. Des Weiteren werden mögliche Lösungsansätze genauer beschrieben. Diese können als Grundlage für die Bearbeitung der Regeln für die Zusammenarbeit der beeidigten Dolmetscher mit den Richtern während der Videokonferenzen vor polnischen Gerichten dienen, um ein faires Verfahren sowie ergonomische Arbeitsbedingungen der Dolmetscher zu gewährleisten.

## **2. Gerichtsdolmetscher und ihre Arbeit**

Gerichtsdolmetschen wird als eine besondere Art des Community Interpreting aufgrund starker Professionalisierung des Gerichtsdolmetschers, abhängig vom jeweiligen Land, betrachtet. Sowohl in Polen als auch in Deutschland und Österreich müssen die Kandidaten zum beeidigten Dolmetscher jeweilige gesetzlich geregelte Anforderungen erfüllen, um diesen Beruf ausüben zu können<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen über den Status der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Polen und anderen europäischen Ländern siehe beispielsweise Kubacki 2013, TEPIS 2021; zu Anforderungen an Dolmetscher: Kadric 2009; zu Problemen der

Biernacka (2014: 38) weist auf die besonderen Merkmale des Gerichtsdolmetschens hin: auf den persönlichen und vertraulichen Kontext der Situation; den ungleichen Status der Teilnehmer am Kommunikationsakt; das Dolmetschen in zwei Richtungen; eine geringe physische Distanz zwischen dem Dolmetscher und den wichtigsten Gesprächspartnern; das Dolmetschen kurzer Redeabschnitte; das Dolmetschen von Dialogen; die physische Anwesenheit des Dolmetschers; das Fehlen von Notizen<sup>7</sup>; den individuellen Charakter der Arbeit des Dolmetschers sowie die Verwendung verschiedener Sprachvarietäten durch Sprecher. Liber-Kwiecińska (2021: 168) macht darauf aufmerksam, dass aus Eigenschaften von Community Interpreting jeweilige Probleme mit der Unparteilichkeit und mit emotionaler Belastung sowie ethische Dilemmata resultieren können. Kubicka, Zieliński und Żurowski (2019: 182-190) nennen folgende Faktoren, welche das Gerichtsdolmetschen schwierig machen: verschiedene Textorten, welche verdolmetscht werden müssen; den Fachwortschatz aus diversen Bereichen; die Satzperioden; unterschiedliche Sprachregister (gehoben, vulgär, umgangssprachlich); das Dolmetschen in beide Richtungen, häufiges Wechseln der Richtung; die Dynamik der Kommunikationssituation; den fehlenden Akteneinsicht sowie das niedrige Honorar für Dolmetscherleistungen. Auf der anderen Seite erwähnen ebenfalls Dolmetscher verschiedene Schwierigkeiten, welche mitunter Einfluss auf die Qualität ihrer Dolmetscherleistungen im gerichtlichen, polizeilichen sowie staatsanwaltschaftlichen Verfahren haben. Laut der Umfrage betreffend die Qualität der Verdolmetschung und Übersetzungen im strafrechtlichen Verfahren, welche unter polnischen Dolmetschern von Mendel (2011: 28-29) durchgeführt wurde, haben die Gerichtsdolmetscher mit folgenden tagtäglichen Problemen zu kämpfen:

- unverständliche Formulierung von Anträgen/Fragen von Beamten, Gerichtsbediensteten sowie der Staatsanwaltschaft,

---

Gerichtsdolmetscher: Pöchhaker 2010, Mendel 2011, Liber-Kwiecińska 2020, 2021a, 2021b; zur Rolle der Dolmetscher im Gerichtsverfahren: Tryuk 2006, Kadrić 2009, Nartowska 2013, 2015; zur Wahrnehmung der Dolmetscherleistungen von Richtern: Mendel 2011, Kadrić 2009, Stawecka 2010, Liber-Kwiecińska 2020.

<sup>7</sup> Man kann mit dieser Eigenschaft nur schwer zustimmen, denn in der Berufspraxis der Gerichtsdolmetscher ist es oft notwendig, Notizen anzufertigen.

- Verweigerung der Akteneinsicht vor Beginn der Verhandlung<sup>8</sup>,
- Verwendung von sogenanntem Slangsprachen seitens des Angeklagten,
- Behauptung des Angeklagten, dass dieser den Dolmetscher nicht versteht,
- Verdolmetschung aus einer Sprache in eine andere Sprache, welche nicht die Muttersprache der Person ist, die aussagt oder Erklärungen abgibt,
- sehr schnelles und undeutliches Sprechen der betreffenden Person,
- aggressives Verhalten des vorsitzenden Richters,
- chaotisches Sprechen der zu verdolmetschenden Person,
- Idiolekt der zu verdolmetschenden Person,
- Nichtberücksichtigung von Pausen für Dolmetscher,
- Fachterminologie der Rechtssprache,
- schlechte Beschallung der Sitzungsraumes.

Laut neuesten Studien zum Gerichtsdolmetschen von Liber-Kwiecińska (2021b) weisen die Berufsdolmetscher außerdem auf den Zahlungsverzug, die Verminderung des zustehenden Honorars, die Verweigerung der Rückerstattung der Fahrtkosten, fehlende Sicherheitsmaßnahmen während der Einsätze mit aggressiven oder unter Alkohol stehenden Personen, nicht ausreichende Schutzmaßnahmen in der Pandemiezeit, die fehlenden Pausen während des Dolmetschereinsatzes sowie auf die Erwartungen von Auftraggebern, dass der Dolmetscher auch andere Rollen im Verfahren übernimmt (beispielsweise die Überprüfung der Aufrichtigkeit der Aussagen durch ein Telefongespräch mit einem Dritten) hin. Die Dolmetscher berichten ebenso über die nicht vorhandenen ergonomischen Arbeitsbedingungen: „Im Gerichtssaal muss ich darum bitten, den Richtertisch zu verschieben, um neben der Person, die verdolmetscht wird, sitzen zu können. Dies geschieht immer in kleinen Gerichtssälen“; oder „In 75 % der Fälle habe ich keinen Platz zum

---

<sup>8</sup> Das Problem der Verweigerung der Einsichtnahme in die Akte betrifft nicht nur beeidigte Dolmetscher in Polen, sondern auch in anderen Ländern. Rostalski (2011: 109) schildert dieses Problem ausführlich. Sie weist dabei darauf hin, dass beim Ersuchen nach Akteneinsicht die Kompetenzen der Dolmetscher oder ihre Unparteilichkeit von Gerichtsbediensteten in Frage gestellt werden.

Sitzen, es gab nie ein Mikrofon für mich“ (Liber-Kwiecińska 2021b: 108d)<sup>9</sup>.

### **3. Stellungnahmen der Gerichtsdolmetscher aus deutschsprachigen Ländern**

Das Thema des Videodolmetschens bei gerichtlichen Verfahren wurde von Verbänden der Gerichtsdolmetscher aus Deutschland ausführlich erwägt und diskutiert. Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) hatte bereits im Jahre 2010 eine Stellungnahme zum Einsatz des Videodolmetschens in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem vorbereiteten Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechniken in solchen Verfahren<sup>10</sup> ausgearbeitet (BDÜ 2010). Auf der Grundlage der Erfahrungen professioneller Gerichtsdolmetscher hat BDÜ darauf aufmerksam gemacht, dass der Einsatz von Videokonferenztechniken die Arbeit der Dolmetscher erheblich erschweren wird, was wiederum zur Verschlechterung der Qualität ihrer Leistungen und Erhöhung der Verfahrenskosten aufgrund der Verzögerung führen wird. In seinem Positionsschreiben weist BDÜ auf mögliche Schwierigkeiten hin und erwägt dabei folgende Lösungsansätze:

- Schwierigkeiten, welche mit akustischen Problemen verbunden sind. Bei schlechter Qualität der Videokonferenz können Hintergrundgeräusche auftreten. Der Dolmetscher muss mehrmals nachfragen, wenn er etwas akustisch nicht verstanden hat. Außerdem ist das Simultandolmetschen wegen Überlagerung der Stimmen nicht möglich. BDÜ empfiehlt aus diesen Gründen nicht nur eine hohe technische Qualität der Verbindung sowie den Verzicht auf das Simultandolmetschen,

---

<sup>9</sup> Zu den Vorschlägen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Dolmetschern und den Gerichten siehe beispielsweise Kubacki 2014.

<sup>10</sup> Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechniken in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013 - BGBl. I 2013, Nr. 20 30.04.2013, s. 935.

sondern vor allem die Anwesenheit des Dolmetschers und der zu verdolmetschenden Person an einem Ort<sup>11</sup>.

- Schwierigkeiten bei der Zuordnung des Sprechers. Der Dolmetscher und andere an der Verhandlung teilnehmende Personen sollten auf dem Bildschirm zu sehen sein. Durch das Nichterscheinen auf dem Bildschirm, kann der Dolmetscher zum einen Probleme mit der Zuordnung der Stimme zur richtigen Person haben sowie zum anderen Probleme mit dem Begreifen entsprechender Zusammenhänge entwickeln. Vor Beginn der Verhandlung sollten alle Personen vorgestellt werden und ihre Funktion soll genannt werden.
- Schwierigkeiten beim Dolmetschen für betagte Personen. Es können Schwierigkeiten mit dem Umgang der Videoanlage entstehen, welche wiederum Aussageverhalten von diesen Personen beeinflussen können.
- begrenzte Möglichkeit des Ablesens der nonverbalen Elemente wie beispielsweise der Mimik und Gestik, wenn auf dem Bildschirm nur das Gesicht des Sprechers zu sehen ist oder der Sprecher überhaupt nicht zu sehen ist.
- Schwierigkeiten mit der Unterbrechung der Rede. Beim Videodolmetschen ist es schwieriger, die Rede zu unterbrechen, sodass nicht zu lange Redeabschnitte zum Übersetzen entstehen. Als besonders schwierig erweist sich das, wenn der Dolmetscher und die zu verdolmetschende Person sich an verschiedenen Orten befinden. Schon zu Beginn der Videoverhandlung sollte die Länge der Redeabschnitte bestimmt werden.
- notwendige Beschränkung auf das Konsekutivdolmetschen, denn der Einsatz von Flüsterdolmetschen und Stegreifübersetzungen von Schriftstücken ist nicht möglich. Aus diesem Grund muss man mit einer längeren Dauer des Verfahrens rechnen, denn alle Aussagen können dementsprechend nur konsekutiv gedolmetscht werden.
- beeinträchtigte Funktionsfähigkeit der Kommunikation. Der direkte Kontakt mit dem Dolmetscher reduziert den Stress bei

---

<sup>11</sup> Gleicher Meinung ist der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Landesverband Berlin: "Eine Dolmetschertätigkeit per Videokonferenz dürfte nur unproblematisch funktionieren, wenn sich Sprecher/in und Dolmetscher/in real am gleichen Ort aufhalten (z.B. in einer Rechtsanwaltskanzlei). Eine virtuelle Kommunikation ist zwar ebenso möglich, für die Beteiligten aber eine besondere Herausforderung" (Deutscher Richterbund 2020: 8).

der zu verdolmetschenden Personen. Bei Missverständnissen kann man immer wieder nachfragen. Beim Videodolmetschen kann diese Person eingeschüchtert sein und auf das Nachfragen verzichten. Aus diesem Grund empfiehlt BDÜ auf den Einsatz von Videodolmetscherleistungen zu verzichten, wenn die Qualität der Aussagen, das Verhalten der zu verdolmetschenden Person sowie ihre Glaubwürdigkeit von großer Bedeutung ist (beispielsweise bei Anhörung eines Strafgefangenen während der Strafvollstreckung oder bei Zeugenvernehmung). Des Weiteren sollte hierbei erwähnt werden, dass das Videodolmetschen an sich gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstößt. Die Verdolmetschung von Gesprächen zwischen der Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten ist nicht möglich, wenn sich der Dolmetscher an einem anderen Ort als die zu verdolmetschende Person und der Prozessbevollmächtigte befindet.

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) betrachtet in seinem Positionspapier den Einsatz des Videodolmetschens vor Gericht für unbrauchbar und unnötig (BFJ 2019: 1-5). Ähnlich wie die BDÜ-Vertreter machen auch BFJ-Vertreter auf die beschränkte Sicht aufmerksam. Es werden nur einzelne Personen oder der gesamte Sitzungsraum gesehen. Des Weiteren weist das BFJ auf die Einschränkung der Tätigkeit der Dolmetscher nur auf das konsekutive Dolmetschen hin, infolge dessen vertrauliche Gespräche, wie beispielsweise zwischen den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten nicht verdolmetscht werden können. Aufgrund des Einsatzes von Videokonferenzanlagen wird die Kommunikationssituation geändert. Die fehlende Präsenz der Gesprächsteilnehmer führt zur unnatürlichen Sprechweise und zur Entstehung einer unnatürlichen Situation tragen beispielsweise der fehlende Augenkontakt, Probleme mit dem Ablesen der Mimik, Gestik und Blickrichtung, aber auch der Aufenthalt in einem Zimmer und nicht in einem Gerichtssaal bei. Dazu kommen negative Auswirkungen der technischen Qualität auf die Aufrichtigkeit der Personen. Des Weiteren informieren BFJ-Vertreter über folgende Nachteile des Videodolmetschens:

- Vervielfältigung und Vergrößerung der Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazitäten der Dolmetscher. Der Dolmetscher kann die für das Videodolmetschen typischen Schwierigkeiten nicht wegrainieren.

- negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit des Dolmetschers<sup>12</sup> (beispielsweise aufgrund des Entfremdungsgefühls, der fehlenden visuellen Informationen, des fehlenden direkten Feedbacks sowie der Ermüdungserscheinungen infolge der Arbeit am Bildschirm);
- mögliche Verletzung des Datenschutzes. Es könnte passieren, dass sich jemand in der Nähe des Dolmetschers befindet und die Verhandlung aufnimmt;
- technische Unzulänglichkeiten (beispielsweise aufgrund längerer Pausen, welche wiederum zur Unsicherheit der Beteiligten führen können, sowie Zusatzaufgaben aufgrund der Bedienung der Videokonferenzanlage);
- hohe Investitionskosten für die Einführung des Videodolmetschens vor Gericht<sup>13</sup>.

Der Verband Universitas Austria (Universitas 2022) empfiehlt von dem Einsatz des Ferndolmetschens bei geplanter längerer Gesprächsdauer, einer größeren Teilnehmeranzahl, bei heiklen und konfliktbeladenen Gesprächsinhalten, in der Psychotherapie und bei Gesprächen mit Personen mit besonderen psychischen oder physischen Gründen abzusehen.

---

<sup>12</sup> Es ist wissenschaftlich belegt worden, dass RSI Dolmetscher (RSI – Remote Simultaneous Interpreting) stärkeren psychischen und physischen Belastungen als bei Dolmetscherleistungen vor Ort ausgesetzt sind. Es geht dabei um körperliche Beschwerden wie Nacken- und Rückenschmerzen, Augenschmerzen, welche wiederum die Folgen ständiger Konzentration auf den Bildschirm oder des unergonomischen Bildschirmarbeitsplatzes sind. Das Überblicken von verschiedenen Informationsquellen auf dem Bildschirm erhöht den kognitiven Stress. Des Weiteren kommt ebenso die Unsicherheit beim Technikumgang hinzu (Taskforce RSI 2020: 12).

<sup>13</sup> Doumanidis E. (2018: 27) befürchtet andererseits, dass im Zusammenhang mit einer anderen Honorarabrechnung für das Videodolmetschen (wie beispielsweise ohne Entschädigung für Fahrt- und Wartezeiten) sowie der Notwendigkeit der Anschaffung der Hardware unterqualifizierte Dolmetscher eingesetzt werden können.

#### **4. Unergonomische Arbeitsplatzgestaltung – Beispiele aus der Berufspraxis in polnischen Gerichtsverhandlungen**

Aus den oben zitierten Stellungnahmen von Dolmetscherverbänden können Schlussfolgerungen darüber gezogen werden, wie ein typischer Arbeitsplatz des Dolmetschers bei einem Verfahren per Videokonferenz aussehen sollte. Auf der Grundlage meiner Erfahrungen, welche ich als beeidigte Dolmetscherin in Familien- und Jugendsachen vor einem polnischen Amtsgericht beim Videodolmetschen mit Hilfe der Videokonferenzanlage Jitsi gesammelt habe, muss ich leider bestätigen, dass sich viele von Dolmetscherverbänden befürchtete Nachteile des Videodolmetschens als wahr erwiesen haben.

Die unten beschriebenen Probleme betreffen Situationen, in denen sich Richter, Protokollführer und Dolmetscher in einem Gerichtssaal befanden. Andere Personen, wie Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten sowie Zeugen nahmen online am Verfahren im eigenen Haushalt bzw. in der Rechtsanwaltskanzlei teil. Aus diesem Grund konnten Aussagen nur konsekutiv gedolmetscht werden. Außerdem hatte der Dolmetscher keine Möglichkeit sich vor Beginn der Verhandlung der zu verdolmetschenden Person vorzustellen (§ 74 des polnischen Berufskodexes) und sich zu vergewissern, ob er diese Person gut versteht (§ 73). Es ist allerdings wichtig zu betonen, dass der verhandelnde Richter freundlich zur Arbeit des Gerichtsdolmetschers eingestellt und offen auf Verbesserungsvorschläge war.

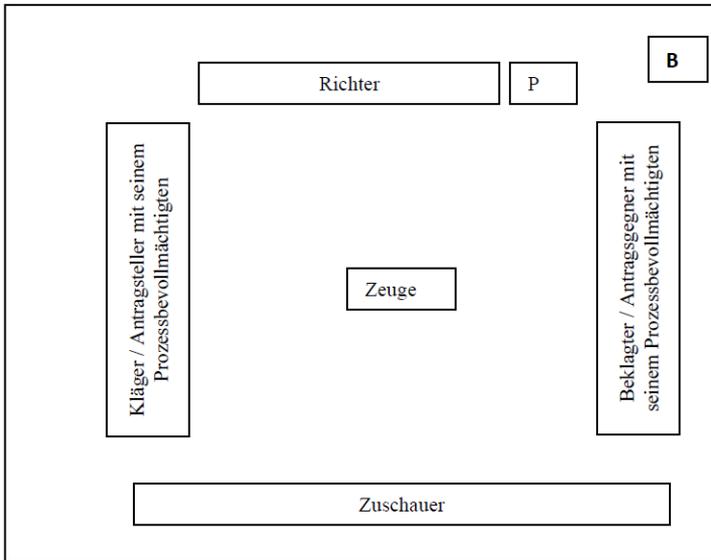


Abb. 1. Schematische Darstellung des Gerichtssaals  
(Legende: P – Protokollführer, B – allgemein zugänglicher  
Bildschirm)

Die meisten Probleme resultierten aus technischen Gründen. Im Gerichtssaal hatten der Richter und der Protokollführer einen eigenen Bildschirm auf dem Tisch, ansonsten gab es nur einen relativ kleinen Bildschirm in der Ecke, welcher hoch oben an der Wand befestigt war. Das gewährleistete keine ergonomischen Arbeitsbedingungen für den Dolmetscher. Wenn der Dolmetscher in der Publikumsbank sitzen würde oder vor dem Zeugenpult stehen würde, wäre die Entfernung zum Bildschirm zu groß und er könnte die dort abgebildeten Personen nicht gut sehen. Wenn der Dolmetscher in der Beklagtenbank sitzen würde, könnte er nicht ergonomisch sitzen, weil der Bildschirm sich rechts seitlich befand. Aus diesem Grund könnte er nicht direkt in den Bildschirm schauen, sondern müsste sich etwa 90 Grad nach rechts umdrehen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich dort keine Stühle befanden, sondern eine festbefestigte Sitzbank vorhanden war, welche nicht umgestellt werden konnte. Angenommen, dass der Dolmetscher in der Klägerbank sitzen würde, müsste dieser auch schräg sitzen und der Bildschirm wäre zu weit. Im Falle einer einstündigen Verhandlung wäre solch eine Position des Dolmetschers eventuell nicht

körperlich anstrengend, jedoch könnte der Dolmetscher nach 2 Stunden Nackenschmerzen empfinden. Würde der Dolmetscher direkt vor dem Bildschirm stehen, um die abgebildeten Personen gut zu sehen, müsste er mit unnatürlich hoch gehobenem Kopf dolmetschen. Diese Position würde ebenfalls auch bei kurzen Verhandlungen als nicht ergonomisch betrachtet werden. Der Dolmetscher könnte beispielsweise den Platz neben dem Richter annehmen. In dieser Situation wäre der Bildschirm zwar gut zu sehen, allerdings müsste der Dolmetscher wiederum schräg sitzen, um direkt in den Bildschirm zu schauen, und er hätte kein Mikrofon vor sich<sup>14</sup>.

Ein weiteres Problem waren Bilder, die man am gemeinsamen Bildschirm sehen konnte. Der Sprecher war nur auf der Hälfte des Bildschirms angezeigt. Für den Dolmetscher wurde keine spezielle Kamera vorgesehen, weil er keinen eigenen Arbeitsplatz hat. Aus diesem Grund sah sich der Dolmetscher im Bildschirm nicht und konnte auch nicht wissen, ob die zu verdolmetschende Person ihn in guter Qualität und entsprechend nah sieht, um seine Mimik und Gestik abzulesen. Die in der Ecke des Raumes platzierte Kamera nimmt den gesamten Raum auf, deswegen kann man annehmen, dass der Dolmetscher, unabhängig von seinem Sitzplatz nur sehr verkleinert zu sehen war. Es war schwierig, eine Rückmeldung vom Empfänger der Verdolmetschung zu erhalten. Es bestand kein direkter Augenkontakt und die Datenübermittlung erfolgte zeitlich verzögert. Es wäre gut möglich gewesen, dass die zu verdolmetschende Person aus technischen Gründen nicht die gesamte Verdolmetschung mitanhören konnte. Des Weiteren ist sich der Dolmetscher nicht bewusst gewesen, ob ihn die jeweiligen Parteien gut hören konnten (es wurde kein Mikrofon für den Dolmetscher vorgesehen). Zu beachten ist auch, dass es nur einen Lautsprecher vom Computer aus und keine Lautsprechanlage gab. Dies führte wiederum dazu, dass der Ton im Raum verstreut war, besonders in einem großen, fast leeren Raum, in dem nur 3 Personen anwesend waren. Auch das vor der Richterbank befestigte Plexiglas verhinderte die gute Hörbarkeit. Wegen der schlechten Akustik des Raumes oder eines fast leeren Raums und der zeitlichen Verschiebung von Äußerungen, was oft auch die Überlagerung der Stimmen verursachte, waren manche Äußerungen, auch in der Muttersprache des Dolmetschers nur schwer verständlich.

---

<sup>14</sup> Zum Einfluss der Positionierung des Dolmetschers im Gerichtssaal auf Dolmetscherleistungen und seine Rolle siehe beispielsweise Stawecka 2010.

Des Weiteren kamen noch technische Probleme dazu, wie beispielsweise die schlechte Internetverbindung bei einer der Parteien, wodurch wiederum manche Aussagen mehrmals wiederholt werden mussten und der Dolmetscher oft nachfragen musste.

Die oben geschilderten Probleme lassen sich problemlos lösen. Schon im Jahre 2013 veröffentlichte der Rat der Europäischen Union den Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (EU-Rat 2013), in denen man im Abschnitt 2.4 Empfehlungen für die Durchführung von Videokonferenzen mit Hilfe des Einsatzes von Dolmetschern findet. Diese wurden in zwei Gruppen eingeteilt: Empfehlungen zur Prüfung, Beschaffung und Installation der Videokonferenzenanlagen für Gerichtssäle sowie Empfehlungen zum reibungslosen Ferndolmetschen. Wenn es um die Planung und Videokonferenzenanlagen geht, sollte man vor allem die Bedürfnisse ermitteln. Diese Bedürfnisse umfassen unter anderem die Positionierung der Personen, um zu bestimmen, welche Personen den Blickkontakt miteinander haben müssen. Dabei sollten Experten aus den Bereichen Übersetzung/Linguistik, Recht und Technologie einbezogen werden. Des Weiteren sollte für eine hochwertige Technologie gesorgt werden, um eine sehr gute Ton- und Videoqualität zu erhalten. Eine zusätzliche Ausrüstung für den Dolmetscher, wie beispielsweise für den Einsatz einer separaten Dokumentenkamera für die Präsentation von Dokumenten, Fotos, welche wiederum die Verdolmetschung erleichtert, sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Außerdem ist eine Testphase zu berücksichtigen, um schwierige Teile des Kommunikationsprozesses rechtzeitig zu identifizieren und notwendige Verbesserungen vorzunehmen. Für den Dolmetscher sollte dagegen ein ergonomisches Arbeitsumfeld geschaffen werden. Der Rat der Europäischen Union empfiehlt für die Gewährleistung eines reibungslosen Ferndolmetschens

- entsprechend qualifizierte Dolmetscher<sup>15</sup> und Angehörige der Rechtsberufe mit Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Dolmetschern hinzuziehen,

---

<sup>15</sup> Wenn es um die Qualifizierung der Dolmetscher geht, muss man darauf hinweisen, dass beidigte Dolmetscher in Polen gesetzlich dazu verpflichtet sind, zwei Berufe (Dolmetscher und Übersetzer) auszuüben. Diese Tatsache erschwert die Spezialisierung auf das Gerichtsdolmetschen, dazu noch mit Einsatz von Videotechnikanlagen. Es ist zu beachten, dass in Polen viele beidigte Dolmetscher keine Aufträge für das Dolmetschen bei Gerichtsverhandlungen annehmen wollen, was

- Schulungen für Übersetzer und Angehörige der Rechtsberufe vor dem Einsatz der neuen Technologie in Form von Berufsausbildung zu organisieren,
- Verfahren zur Risikobewertung auszuarbeiten,
- Leitlinien für Aufgaben und Sitzungsregeln vorzubereiten,
- Vorkehrungen für Störfälle zu bestimmen,
- Kodex bewährter Praxis in der Zusammenarbeit mit Gerichtsbediensteten, Angehörigen der Rechtsberufe und Dolmetscherverbänden auszuarbeiten.

## **5. Fazit**

Aus meiner Perspektive hat das Videodolmetschen in Gerichtsverfahren mehr Nachteile als Vorteile. Diese Meinung ist allerdings vor allem auf die zu geringe Erfahrung mit Videodolmetschen sowie die technischen Probleme zurückzuführen. Das Videodolmetschen an sich ist eine gute Lösung in Zeiten der Pandemie, denn der Dolmetscher wird keiner Ansteckungsgefahr ausgesetzt. Allerdings ist meiner Meinung nach das Videodolmetschen ohne entsprechende Ausstattung und einer ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung für den Dolmetscher eher kognitiv belastender und bringt mehr Stresssituationen mit sich. Unter solchen Umständen ist es schwierig eine gute Dolmetscherleistung zu erbringen. Eine nicht entsprechende Arbeitsplatzgestaltung und zusätzliche technische Probleme erschweren die sowieso schwierige Arbeit des Dolmetschers. Des Weiteren sollte hierbei ebenfalls die zusätzliche kognitive Anstrengung des Dolmetschers, Inhalte akustisch gut zu verstehen, in Betracht gezogen werden. Aus diesem Grund ist es meiner Meinung nach notwendig, einen höheren Honorarsatz für das Videodolmetschen festzulegen, wie das beispielsweise beim Übersetzen von handschriftlich angefertigten Unterlagen der Fall ist, bei denen der Arbeitsaufwand größer als bei Übersetzen von

---

u.a. sich auf ein sehr niedriges Honorar zurückzuführen lässt. Des Weiteren gibt es nicht allzu viele Aufträge solcher Art für Dolmetscher aller Sprachen, aus diesem Grund möchten sich nur wenige von ihnen auf das Gerichtsdolmetschen spezialisieren. Es ist schwierig, gute Dolmetscherkompetenzen zu entwickeln, wenn man nur ab und zu als Gerichtsdolmetscher tätig ist (vgl. Kubicka, Zieliński, Żurowski 2019: 169-170).

computergeschriebenen Dokumenten ist. Am besten wäre es, einen speziellen, ergonomischen Arbeitsplatz im Gerichtssaal mit mindestens einem eigenen Schreibtisch, einem eigenen Bildschirm sowie eigenen Kopfhörern vorzubereiten. Im Falle der Verfahren, an denen die zu verdolmetschende Person nicht im Gerichtsgebäude anwesend ist, könnte der Dolmetscher von eigenem Haus/Büro aus dolmetschen. In einem solchem Fall könnte der Dolmetscher Zeit für die Anreise sparen, müsste allerdings selbst für eine gute Internetverbindung und technische Ausrüstung sorgen sowie ebenfalls ausreichende Softwarekenntnisse besitzen. Ich bin sicher, dass im Falle der beeidigten Dolmetscher der unbefugte Zugriff der anderen Personen auf die Verhandlung und infolgedessen die mögliche Verletzung des Datenschutzes nicht der Fall wäre, denn schließlich sind beeidigte Dolmetscher hochqualifizierte Sprachmittler und man kann von Ihnen erwarten, dass sie für Vertraulichkeit entsprechend sorgen werden. Abgesehen von der technischen Ausstattung des Arbeitsplatzes ist die fachliche Vorbereitung der Dolmetscher auf das Videodolmetschen notwendig. Es sollten seitens des Dolmetschers möglichst viele Störfaktoren und Verunsicherungen ausgeschlossen werden. Es sollte dabei beachtet werden, dass es hierbei nicht nur um die entsprechende Reaktion auf akustische Probleme, die gute Zusammenarbeit mit den Richtern sowie die Wahrung der Rechte auf ergonomische Arbeitsbedingungen geht, sondern auch um den Umgang mit Videokonferenzenanlagen. Bedauerlicherweise werden aktuell solche Kurse in Polen nicht angeboten. Es ist eine Notwendigkeit, dass die polnischen Übersetzer- und Dolmetscherverbände wie beispielsweise TEPIS, ihr Weiterbildungsangebot um solche Schulungen ergänzen.

Die in diesem Artikel dargestellte Stellungnahme der Artikelautorin bezieht sich nur auf ihre eigenen Erfahrungen. Diese sollten lediglich als ein Anreiz für umfangreiche Forschungen betreffend der Videodolmetscherleistungen vor polnischen Gerichten unter Dolmetschern, welche in diversen Sprachpaaren und vor unterschiedlichen Gerichten in verschiedenen Rechtsbereichen arbeiten, dienen.

## Bibliographie

- BDÜ. 2010. *Stellungnahme des BDÜ zum Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren.* [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_Einsatz\\_von\\_Videotechnik\\_in\\_Verfahren\\_2010.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Einsatz_von_Videotechnik_in_Verfahren_2010.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- BFJ. 2019. *Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht.* [https://aticom.de/wp-content/uploads/2018/11/BFJ\\_Videodolmetschen.pdf](https://aticom.de/wp-content/uploads/2018/11/BFJ_Videodolmetschen.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Biernacka, Agnieszka. 2014. *Tłumacz w rozprawie sądowej.* Warszawa: Wydawnictwo Naukowe Instytutu Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej.
- Deutscher Richterbund. 2020. *Leitfaden zur Videoverhandlung in der Coronakrise.* [https://www.drb-berlin.de/fileadmin/Landesverband\\_Berlin/Dokumente/leitfaden\\_videoverhandlung/Leitfaden\\_Videoverhandlung\\_\\_Mai\\_2020\\_.pdf](https://www.drb-berlin.de/fileadmin/Landesverband_Berlin/Dokumente/leitfaden_videoverhandlung/Leitfaden_Videoverhandlung__Mai_2020_.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Doumanidis, Evangelos. 2018. Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht? *ATICOM Forum* 2/2018: 20–27.
- EU-Rat. 2013. *Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren.* <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/guide-videoconferencing-cross-border-proceedings/> (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen.* Wien: facultas.
- Kettiger, Daniel. 2020. Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen mittels Videokonferenz Kritische Anmerkungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht. *Jusletter* 4. Mai 2020.
- Kubacki, Artur D. 2012. *Tłumaczenie poświadczane. Status, kształcenie, warsztat i odpowiedzialność tłumacza przysięgłego.* Warszawa: Wolters Kluwer Polska.

- Kubacki, Artur D. 2014. Tłumacz przysięgły w polskim systemie wymiaru sprawiedliwości. *Kwartalnik Krajowej Szkoły Sądownictwa i Prokuratury* zeszyt 4 (15)/2014: 46–63.
- Kubicka, Emilia, Lech Zieliński, und Sebastian Żurowski, Hrsg. 2019. *Język(i) w prawie. Zastosowania językoznawstwa i translatoryki w praktyce prawniczej*. Toruń: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika.
- Liber-Kwiecińska, Katarzyna. 2020. *Tłumacz oczami społeczeństwa*. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Liber-Kwiecińska, Katarzyna. 2021a. Tłumaczenie środowiskowe – teoria w praktyce i praktyka w teorii. In *Perspektywy na przykład*, Hrsg. Maria Piotrowska, 161–186. Kraków: Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego.
- Liber-Kwiecińska, Katarzyna. 2021b. Tłumacz ustny w postępowaniu karnym. *Między Oryginałem a Przekładem. Tłumacz ustny w postępowaniu karnym* 4 (54): 99–115, <https://doi.org/10.12797/MOaP.27.2021.54.06>.
- Lindemann, André. 2011. Zukunftsperspektiven des Dolmetschens und Übersetzens für die Strafverfolgungsbehörden. In *Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages. Hannover, 25./26. März 2011*, Hrsg. Wolfram Baur und André Lindemann, 70–75. Berlin: BDÜ Fachverlag.
- Mendel, Anna. 2011. *Raport z badania ankietowego na temat jakości tłumaczenia w postępowaniu karnym*. <http://tepis.org.pl/wp-content/uploads/home/r-jtpk.pdf> (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Nartowska, Karolina. 2013. Tłumacz i działanie translatorskie w sądzie. *Comparative Legilinguistics* 13/2013: 115–126.
- Nartowska, Karolina. 2015. GerichtsdolmetscherIn im gerichtlichen Strafverfahren: Schwaches Glied oder RichterIn ohne Talar? In *Dolmetschen. Dolmetschen/Translation Studies and its Contexts 6: Interpreting*, Hrsg. Zuzana Bohušová und Mira Kadrić, 71–87. Wien: Praesens Verlag.
- Pilitowski, Bartosz. Hrsg. 2020. *Sądy dostępne przez Internet. Szanse i zagrożenia*. [https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/2020/12/FCWP\\_raport\\_sady\\_dostepne\\_przez\\_internet\\_szanse\\_i\\_zagrozenia.pdf](https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/2020/12/FCWP_raport_sady_dostepne_przez_internet_szanse_i_zagrozenia.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).

- Pilitowski, Bartosz, und Bogna Kociolowicz-Wiśniewska. Hrsg. 2020. *Sądy dostępne przez Internet Lekcje z Polski i 12 krajów świata*, [https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/2020/10/FCWP\\_raport\\_sady\\_dostepne\\_przez\\_internet.pdf](https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/2020/10/FCWP_raport_sady_dostepne_przez_internet.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Pöschko, Heidemarie, und Katharina Wurzer. 2019. *Dolmetscher\*innen in Oberösterreich Erhebung des Ist-Standes und Bedarfsanalyse bei Dolmetschleistungen Forschungsbericht*. [https://www.integrationsstelle-ooe.at/Mediendateien/Forschungsbericht%20Dolmetsch\\_PundP%20Sozial.pdf](https://www.integrationsstelle-ooe.at/Mediendateien/Forschungsbericht%20Dolmetsch_PundP%20Sozial.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Rechnungshof Österreich. 2020. *Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium. Bericht des Rechnungshofes. Reihe Bund 2020/20*. [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/004.686\\_Dolmetsch-Uebersetzungsleistungen.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/004.686_Dolmetsch-Uebersetzungsleistungen.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- Rostalski, Irena J. 2011. Rahmenbedingungen beim Dolmetscheinsatz als Voraussetzung für ein faires Verfahren. In *Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages. Hannover, 25./26. März 2011*, Hrsg. Wolfram Baur und André Lindemann, 108–114. Berlin: BDÜ Fachverlag.
- Stawecka, Aleksandra. 2010. Ustny przekład sądowy w Polsce. Normy zawodowe a praktyka. In *O tłumaczach, prawnikach, lekarzach i urzędnikach. Teoria i praktyka tłumaczenia środowiskowego w Polsce*, Hrsg. Małgorzata Tryuk, 65–110. Warszawa: BEL Studio Sp. z o. o.
- Taskforce RSI. 2020. Simultan per Video – ein Thema für alle? In *Universitas Mitteilungsblatt* 2/20: 11–17. [https://www.universitas.org/wp-content/uploads/Universitas\\_220\\_web.pdf](https://www.universitas.org/wp-content/uploads/Universitas_220_web.pdf) (letzter Zugang am 15.01.2022).
- TEPIS. 2019. *Kodeks zawodowy tłumacza przysięgłego*. <https://tepis.org.pl/wp-content/uploads/Kodeks-zawodowy-t%C5%82umacza-przysie%CC%A8g%C5%82ego.pdf> (letzter Zugang am 15.01.2022).
- TEPIS. 2021. *O zawodzie tłumacza przysięgłego w wybranych krajach świata*. <https://tepis.org.pl/wp->

*Magdalena Łomzik: Gerichtsverfahren per Videokonferenz...*

content/uploads/publikacje/O\_zawodzie\_TP\_cz.1\_Kolo\_Zagr  
aniczne\_2021.pdf (letzter Zugang am 15.01.2022).

Tryuk, Małgorzata. 2006. *Przekład ustny środowiskowy*. Warszawa:  
Wydawnictwo PWN.

Universitas. 2022. *Remote Interpreting über Video und Telefon beim  
Dialogdolmetschen*.

[https://www.universitas.org/200930\\_remoteint/](https://www.universitas.org/200930_remoteint/) (letzter  
Zugang am 15.01.2022).